

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12772
vom 02. August 2022
über Bezirkliche Rücklagen und deren investive Bindung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche finanziellen Rücklagen stehen den einzelnen Bezirken jeweils in den Jahren 2022-2025 zur Verfügung?

Zu 1.: Nach § 62 Abs. 2 LHO können Rücklagen gebildet werden, soweit Haushaltsmittel für einen bestimmten Zweck angesammelt werden sollen. Ende des Jahres 2021 betrug das Rücklagevermögen der Bezirke rund 288 Mio. €. Die Verteilung dieses Vermögens auf die Bezirke und ihre einzelnen Rücklagen kann der Anlage 4 zu dem Bericht Rote Nummer 0200 AJ an den Hauptausschuss entnommen werden. Diese Rücklagenbestände stehen den Bezirken überjährig zur Verfügung. Über Zeitpunkt und Höhe der Entnahmen aus den Rücklagen entscheiden die Bezirke in der Regel selbständig. Welche Entnahmen aus Rücklagen in den Bezirksplänen in den Jahren 2022 und 2023 veranschlagt sind, zeigt die Übersicht in der Antwort auf Frage 4.

2. Für welche Investivmaßnahmen haben die Bezirke diese Rücklagen jeweils eingeplant?

Zu 2.: Für Baumaßnahmen gebildete Rücklagen werden im Kapitel 9750 gebucht. Der Titel 10001 ist für Baumaßnahmen vorgesehen, die aus der pauschalen Zuweisung für Investitionen finanziert werden sollen, deren Ansätze jedoch nicht kassenwirksam geworden sind. Der Titel 10010 ist für Baumaßnahmen vorgesehen, die zwar haushaltstechnisch den Maßnahmen der pauschalen Zuweisung für Investitionen entsprechen (Gesamtkosten < 5,5 Mio. €). Allerdings sollen sie in festgelegtem Umfang anderweitig (beispielsweise aus Denkmalschutzmitteln oder pauschalen Mehrausgaben des Kapitels 2729) finanziert werden. Die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen können den Unterkonten der Anlage 4 zu dem Bericht Rote Nummer 0200 AJ an den Hauptausschuss entnommen werden. Die Entnahme erfolgt bedarfsbezogen.

3. Welchen Anteil der geplanten Investitionsmittel im Rahmen der Investitionsplanung der Bezirke in den Jahren 2020/2021 konnten jeweils nicht oder nicht vollständig verausgabt werden und was waren jeweils die Gründe hierfür?

Zu 3.: Die Investitionsmittel der Bezirke werden nach den folgenden bundeseinheitlichen Finanzplanungspositionen unterschieden:

FinPos	Bezeichnung	Finanzierungsquelle
212	Erwerb von unbeweglichem Vermögen (= Grundstückskauf)	pauschale Investitionszuweisung; in Ausnahmefällen gezielte Investitionszuweisung
213	Erwerb von beweglichem Vermögen (= Beschaffungen)	A-Teil der Globalzuweisung
2212	Infrastrukturmaßnahmen	Rücklagen Städtebauförderung
222	Zuschüsse an Dritte	gezielte Investitionszuweisung für Städtebauförderung; in Ausnahmefällen auch pauschale Investitionszuweisung
2321	Darlehen	Z-Teil der Globalzuweisung
24	Beteiligungen	eigene Einnahmen
2112	Hochbau	pauschale und gezielte Investitionszuweisung
2113	Tiefbau	pauschale und gezielte Investitionszuweisung

Die Gründe für von den Planungen abweichende Ausschöpfungen hängen bei den Baumaßnahmen ausschließlich mit Planungsständen und Bauabläufen, bei den übrigen Investitionsausgaben maßgeblich mit den Finanzierungsquellen zusammen. So werden beispielsweise bei den Beschaffungen tendenziell eher kurzfristige Entscheidungen getroffen, was auch eine Änderung von Prioritäten bis hin zu geringeren Finanzierungsmöglichkeiten auf Grund eines Bedarfs an anderer Stelle bedeuten kann. Die Ausreichung von Darlehen im Bereich der Sozialhilfe hängt von den geltend gemachten gesetzlichen Ansprüchen ab und ist im Wesentlichen

nicht steuerbar. Beim Erwerb von Beteiligungen handelt es sich überwiegend um die Neuanlage von Erträgen aus Stiftungen.

Für Rücklagen mit investiver Bindung sind in erster Linie Baumaßnahmen relevant. Dazu ist es wichtig zu wissen, dass sich die Zuweisungen für Investitionen, wie sie im Haushalt in Kapitel 2729 bei den Titeln 38531 (für Mitte) bis 38542 (für Reinickendorf) stehen, aus gezielten und pauschalen Zuweisungen zusammensetzen. Gezielte Zuweisungen erhalten die Bezirke für Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 5,5 Mio. €. Bei diesen Maßnahmen werden die Bezirke im Rahmen der Basiskorrektur zum Jahresabschluss so gestellt, als wären die tatsächlichen Ist-Ausgaben exakt zugewiesen worden. Nicht verausgabte Mittel werden abgezogen und Mehrbedarf - im Regelfall auf Grund schnelleren Baufortschritts - wird zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Bei den pauschal zugewiesenen Mitteln handelt es sich jedes Jahr um 75 Mio. €, die die Bezirke aufgeteilt nach bestimmten Parametern eigenverantwortlich für Bauinvestitionen einsetzen können. Hier kommt das System der Rücklagen zum Tragen, d.h. nicht verausgabte Mittel können am Jahresende der spezifischen projektscharfen Rücklage zugeführt und in den Folgejahren wieder entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Soll/Ist-Vergleich betraglich relevanter Investitionsmittel.

in Mio. €	2020		2021	
	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
Darlehen	25	22	26	22
Beschaffungen	13	14	11	10
Städtebauförderung	10	8	14	8
Baumaßnahmen gezielt	108	114	148	136
Baumaßnahmen pauschal	90	71	87	61

4. In welchen Bezirken werden Rücklagen ggf. zur Bestreitung konsumtiver Ausgaben genutzt, welche sind dies jeweils konkret und wie begründen die jeweiligen Bezirke den diesbezüglichen Bedarf?

Zu 4.: Die Haushaltspläne der Bezirke enthalten für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 folgende Entnahmen aus Rücklagen (in Tsd. €). Die Entnahmen konkretisieren sich dort im Laufe der Haushaltswirtschaft anhand des tatsächlichen Bedarfs. Erläuterungen können den Bezirkshaushaltsplänen entnommen werden. Die in der Antwort zu Nr. 2 genannten Rücklagen dürfen in der Regel nur für Baumaßnahmen verwendet werden (Entnahmen aus Kapitel 4500 Titel 35909 - Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung). Davon abweichend hat das Abgeordnetenhaus auf Basis des Nachschauberichts der Senatsverwaltung für Finanzen beschlos-

sen, dass in zehn Bezirken eine Rücklagenentnahme zum allgemeinen Haushaltsausgleich erfolgen soll, die auch aus dem investiven Rücklagenbestand erfolgen kann. In den betroffenen Bezirken wird so ein Ausgleich des gleichhohen negativen Ergebnisvortrages aus dem Jahr 2021 sichergestellt. Diese Entnahmen sind im Kapitel 4500 Titel 35903 – Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO – etatisiert.

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
31	Mitte	3700	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3700	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
31	Mitte	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	799,0	799,0
31	Mitte	4500	35911	Entnahme aus der Ergebn isrücklage	0,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
31	Mitte	4520	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	44,0	44,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	301,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	4200	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,0	1,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	0,0	672,0
32	Friedrichshain-Kreuzberg	4500	35911	Entnahme aus der Ergebn isrücklage	0,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
32	Friedrichshain-Kreuzberg	4520	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	98,0	90,0
33	Pankow	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
33	Pankow	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,0	5.150,0
33	Pankow	4500	35909	Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung	500,0	1.500,0
33	Pankow	4500	35910	Entnahme aus der Rücklage für Sonderinvestitionen	1,0	0,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
33	Pankow	4500	35911	Entnahme aus der Ergebnismrücklage	0,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3320	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3350	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	268,0	268,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3360	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	102,0	102,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3610	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3640	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	13,0	13,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3700	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3700	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3700	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	15,0	15,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3704	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	5,0	5,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,0	2.872,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	4500	35909	Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung	1,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	4500	35911	Entnahme aus der Ergebn isrücklage	0,0	1,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	4520	35902	Entnahme aus dem Geldbestand	35,0	35,0
34	Charl.burg-Wil- mersdorf	4520	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	77,0	77,0
35	Spandau	3700	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3700	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sach- ausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
35	Spandau	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
35	Spandau	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	0,0	5.899,0
35	Spandau	4500	35909	Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung	1,0	1,0
35	Spandau	4500	35911	Entnahme aus der ErgebnISRücklage	0,0	1,0
35	Spandau	4520	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	29,7	22,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3610	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
36	Steglitz-Zehlendorf	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	435,0	6.122,0
36	Steglitz-Zehlendorf	4500	35909	Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung	1,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	4500	35911	Entnahme aus der ErgebnISRücklage	0,0	1,0
36	Steglitz-Zehlendorf	4520	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	506,0	62,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3401	35915	Entnahme aus der Rücklage für die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Märkte	39,5	14,9
37	Tempelhof-Schöneberg	3610	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
37	Tempelhof-Schöneberg	3610	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
37	Tempelhof-Schöneberg	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	0,0	11.458,0
37	Tempelhof-Schöneberg	4500	35909	Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung	6.808,0	2.011,0
37	Tempelhof-Schöneberg	4500	35911	Entnahme aus der Ergebn isrücklage	0,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
38	Neukölln	3610	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3610	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
38	Neukölln	4200	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
38	Neukölln	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	125,0	1.335,0
38	Neukölln	4500	35909	Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung	20,0	9,0
38	Neukölln	4500	35911	Entnahme aus der ErgebnISRücklage	0,0	1,0
38	Neukölln	4520	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3700	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3700	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
39	Treptow-Köpenick	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
39	Treptow-Köpenick	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	0,0	2.749,0
39	Treptow-Köpenick	4500	35911	Entnahme aus der Ergebn isrücklage	0,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3700	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3700	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
40	Marzahn-Hellersdorf	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
40	Marzahn-Hellersdorf	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	0,0	4.673,0
40	Marzahn-Hellersdorf	4500	35911	Entnahme aus der ErgebnISRücklage	0,0	1,0
41	Lichtenberg	3700	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3700	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
41	Lichtenberg	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
41	Lichtenberg	4500	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	0,0	11.973,0
41	Lichtenberg	4500	35911	Entnahme aus der Ergebn isrücklage	0,0	1,0
42	Reinickendorf	3304	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3350	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,1	0,0
42	Reinickendorf	3600	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3610	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	2,0	2,0
42	Reinickendorf	3640	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3700	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3701	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3701	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3702	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0

Bezirk		Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023
42	Reinickendorf	3702	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3703	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3703	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3704	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3704	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3705	35921	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	3705	35922	Entnahme aus der Rücklage nach § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 6 Schulgesetz (Sachausgaben)	1,0	1,0
42	Reinickendorf	4500	35909	Entnahme aus der Rücklage pauschale Zuweisung	42,0	427,0
42	Reinickendorf	4500	35911	Entnahme aus der Ergebn isrücklage	0,0	1,0
42	Reinickendorf	4510	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	1.366,0	3.083,0
42	Reinickendorf	4520	35990	Zweckgebundene Entnahme aus dem Geldbestand	39,1	39,1
Summe					11.821,4	61.682,0

5. Welche weiteren Investivmaßnahmen aus anderen Fördertöpfen außerhalb der I-Planung und der SBO sind in den einzelnen Bezirken in den Jahren 2022-2025 geplant und in welcher finanziellen Höhe werden diese jeweils angesetzt?

Zu 5.: Falls in den Bezirken solche Maßnahmen geplant sind, werden sie im Regelfall aus eigenen Einnahmen bestritten. Erkenntnisse zu dieser Frage liegen dem Senat nicht vor.

6. Welche Auswirkungen auf bezirkliche Investivmaßnahmen erwartet der Senat hinsichtlich der allgemein hohen Teuerungsrate und wie stellt er die Durchführung bezirklicher Investitionen vor diesem Hintergrund sicher?

Zu 6.: Auf die Ausführungen zu Frage 3 wird verwiesen, d.h. es hängt von der Finanzierungsquelle ab.

- Der Bedarf an Sozialhilfedarlehen könnte steigen. Diesbezüglich höhere Ausgaben werden im Rahmen der Basiskorrektur abgedeckt.
- Beschaffungen werden sich mutmaßlich verteuern. Das müssen die Bezirke im Rahmen ihrer Globalsummenzuweisung aussteuern. Gegebenenfalls könnte sich die Anzahl der beschafften Fahrzeuge und Geräte verringern.
- Das steigende Zinsniveau könnte sich positiv auf die Stiftungserträge auswirken, sodass der Erwerb von Beteiligungen steigen könnte.
- Grundstückskäufe könnten sich verteuern. Sofern die jeweiligen Gesamtkosten mehr als 5,5 Mio. € betragen, wird der Senat die Finanzierung sicherstellen. In allen anderen Fällen müssen das die Bezirke durch Priorisierungen aussteuern.
- Gleiches gilt für Baumaßnahmen, d.h. bei den gezielt zugewiesenen Maßnahmen stellt der Senat die Ausfinanzierung begonnener Maßnahmen sicher. Maßnahmen, die aus der pauschalen Zuweisung finanziert werden, müssen die Bezirke auf Grund ihrer Eigenverantwortung durch Priorisierungen aussteuern. Insgesamt wird sich vermutlich die Anzahl der künftig in das Investitionsprogramm aufnehmbaren Maßnahmen verringern.

Berlin, den 19. August 2022

In Vertretung

Jana Borkamp

Senatsverwaltung für Finanzen